

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 69 (1982)  
**Heft:** 13: Franz von Assisi 1182-1226

**Rubrik:** Aktuelle Kurzmeldungen der "schweizer schule"

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

### **BE: Verweigerung des Hauswirtschaftskurses**

#### *Freisprüche in Biel*

In Biel wurden vier junge Frauen freigesprochen, die im Oktober 1980 den damals noch obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungskurs («Füfwücheler») verweigert hatten und auch eine deswegen ausgesprochene Busse nicht bezahlt hatten. Das Gericht begründete den Freispruch damit, dass die Angeschuldigten zwar eindeutig eine strafbare Handlung begangen hätten, das entsprechende Gesetz inzwischen aber aufgehoben worden sei. Deshalb gelange der Grundsatz des «milderen Rechts» zur Anwendung. Dieser Grundsatz sieht vor, dass bei zwei verschiedenen Gesetzesgrundlagen zum Zeitpunkt der Tat und der Beurteilung dieser Tat dasjenige Recht angewendet wird, das für die Angeschuldigten günstiger ist. Die vier Verweigerinnen müssen aber die Gerichtskosten in Höhe von insgesamt 200 Franken übernehmen. 1980 waren in Biel sieben junge Frauen wegen Verweigerung des Hauswirtschaftskurses zu Bussen verurteilt worden. Im Februar dieses Jahres hatte der bernische Grosse Rat einen Beschluss aus dem Jahre 1952 aufgehoben und damit das Obligatorium für Mädchen zwischen 16 und 20 Jahren, den haus-

wirtschaftlichen Fortbildungskurs zu besuchen, abgeschafft. Seit dem 1. August steht es den Gemeinden frei, solche Kurse zu organisieren.

### **LU: Primarlehrerausbildung: Neues Modell sistiert**

Der Luzerner Erziehungsrat hat beschlossen, die Arbeiten an einem neuen Strukturmodell der Primarlehrerausbildung zu sistieren. In einer Mitteilung des Erziehungsrates wird mitgeteilt, dass im Mai 1981 eine Studiengruppe auftragsgemäss einen Bericht über die Strukturreform der Primarlehrerausbildung erstattet habe. Nach den Vorstellungen der Studiengruppe sollten die Stundentafeln völlig überarbeitet und mehr Studien- und Projektwochen eingeführt werden. Eine vertiefte Berufseinführung sollte an die Stelle des gelegentlich geforderten sechsten Seminarjahres treten. Die vier Primarlehrerseminarien wurden in einer internen Vernehmlassung aufgefordert, sich zum vorgeschlagenen Modell zu äussern. Die Seminarlehrer nahmen die Vorschläge mit so grosser Zurückhaltung auf, dass sich der Erziehungsrat dazu entschloss, das Projekt einstweilen nicht weiter zu verfolgen, heisst es in der Mitteilung.

## Umschau

### **Was ist Dyskalkulie?**

Der Duden kennt das Wort noch nicht: Dyskalkulie nennt man schwere Rechenstörungen, wie sie vor allem bei Kindern im schulischen Bereich auftreten können. Nachdem man – wie es scheint – die Legasthenie durch gezielte Behandlungen von schreib- und leseschwachen Kindern in den Griff bekommen hat, drängt sich das Problem der rechengestörten Kinder auf. Noch steht man zwar erst am Anfang in den Erkenntnissen der Grundlagen dieses Problems, doch liegen bereits schon weitgehende Forschungsergebnisse vor. (Wie weit – ähnlich der Legasthenie – neue Rechenmethoden Rechenstörungen provozieren können, ist noch nicht geprüft worden.)

Nach bisherigen Erkenntnissen können neurogene oder neurotische Störungen Rechenschwächen zur Folge haben. Neurogene Störungen beruhen weitgehend auf körperlich bedingten Hemmungen, die durch Hirnleistungsschwächen hervorgerufen

werden, während bei den neurotischen Störungen äussere Ursachen zu Grunde liegen, wie etwa Angst, grosser Leistungsdruck, Überforderung usw. Als eigentliche Dyskalkulie werden nur die durch neurogene Störungen hervorgerufenen Rechenschwächen bezeichnet, die trotz normaler Förderung durch Schule und Elternhaus auftreten können.

Rechengestörte Kinder sollten so früh wie möglich erfasst werden. Dies ist möglich, da bei sorgfältiger Beobachtung des Kindes Dyskalkulie schon im Vorschulalter festgestellt werden kann. In vielen Fällen stellen eine gezielte ambulante Behandlung oder der Besuch einer zweijährigen Einschulungsklasse hilfreiche Massnahmen dar. Für ausgesprochene Dyskalkuliekinder sind die Versetzung in eine Hilfsschule oder die Repetition einer Klasse keine Hilfsmöglichkeiten. Auf alle Fälle aber ist bei neurogenen Lernstörungen nur ein therapeutisches Vorgehen erfolgversprechend.